

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät und der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Ein-Fach-Master-Studiengangs Internationale Politik und
Internationales Recht mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Vom 12. Mai 2011

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 104
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch die Konvente der Philosophischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2010 und vom 20. April 2011 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Masterforum

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Internationale Politik und Internationales Recht im Rahmen der Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studienziel liegt in der Vertiefung eines an den aktuellen Forschungsfragen und -methoden der Politikwissenschaft und der Rechtswissenschaft orientierten Wissens, wobei der Schwerpunkt auf Fragen der Internationalen Politik und des Internationalen Rechts liegt. Außerdem sollen differenziertere methodische und analytische Kompetenzen erworben werden, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen.
- (2) Die Master-Prüfung führt zu einem berufsqualifizierenden Studienabschluss. Durch sie wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für das Erreichen der genannten Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der Fachdisziplinen überblickt, sie kritisch beurteilen und die wissenschaftlichen Methoden anwenden kann.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Philosophischen und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Über die Eignung für das Masterstudium entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Zur Feststellung der Eignung wird das folgende Verfahren angewandt.
- (2) Die Bewerbung für das Masterstudium erfolgt auf dem Bewerbungsformblatt des Instituts für Sozialwissenschaften innerhalb der vom Institut festgesetzten Frist. Der Bewerbung sind beizufügen die Nachweise gemäß Absatz 3.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studium erfüllt, wer
 - a) entweder zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat, von denen mindestens 70 Leistungspunkte auf das Fach Politikwissenschaft oder ein eng verwandtes Fach entfallen müssen, wobei im Fach Politikwissenschaft oder dem eng verwandten Fach mindestens die Note 2,5 erzielt worden sein muss.
oder
zuvor nach einem rechtswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern (einschließlich der ersten Prüfung) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer ausländischen Hochschule die erste Prüfung oder eine Abschlussprüfung, die dem Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Universität mit der ersten Prüfung entspricht, mindestens mit der Note "befriedigend" (6,5 Punkte) oder einem vergleichbaren Ergebnis bestanden hat.
 - b) den Nachweis einer Motivation für den gewählten Studiengang erbringt. Der Nachweis der Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen, auf Grund welcher wissenschaftlichen Vorkenntnisse und/oder Berufserfahrungen sich die Bewerberin/der Bewerber für die Teilnahme am Studiengang in Kiel für besonders geeignet hält, und was die Bewerberin/der Bewerber sich von der Teilnahme am Studiengang für ihren/ seinen weiteren wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang verspricht.
 - c) bei der Einschreibung die aktive Beherrschung und die Lektürefähigkeit des Englischen mindestens entsprechend der Kategorie C 1 des vom Europarat erarbeitete-

Die Sprachkompetenz wird nachgewiesen insbesondere durch

- das Schulzeugnis (mindestens sechs Jahre Schulunterricht, Abschluss mindestens mit der Schulnote noch gut (10 Punkte) oder
- den TOEFL-Test 550 (paper-based-testing) oder vergleichbaren Test oder
- den Abschluss eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs oder Abschluss eines englischsprachigen LL.M.-Programms.

(4) Entscheidungen über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Vergleichbarkeit des Ergebnisses trifft der Fachprüfungsausschuss gemäß § 9 dieser Fachprüfungsordnung.

§ 5 Studienaufbau

Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 34 Semesterwochenstunden und 90 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Master-Arbeit.

§ 6 Studienjahr

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird für politikwissenschaftliche Veranstaltungen auf Antrag des Instituts für Sozialwissenschaften vom Konvent der Philosophischen Fakultät, für rechtswissenschaftliche Veranstaltungen auf Antrag des Walther-Schücking-Instituts vom Konvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Fachprüfungsausschuss gemäß § 9 dieser Fachprüfungsordnung auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 9 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (davon je zwei aus dem Fach Politikwissenschaft und dem Fach Rechtswissenschaft), je einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes der beiden Fächer und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren von dem Konvent der Philosophischen beziehungsweise der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden wird von den Konventen beider Fakultäten gemeinsam für die Dauer von mindestens einem Jahr bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren,
 - die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und die Vergleichbarkeit von Ergebnissen von Studienbewerberinnen und –bewerbern,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften erbracht worden sind,
 - die Entscheidung über die Anerkennung von während des Masterstudiums im Ausland erworbenen Studienleistungen,
 - die Entscheidung über Abweichungen bei der Bestellung der Gutachter der Master-Arbeit;
 - die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung von Prüfungen unter Beteiligung der betroffenen Fächer.
- (4) Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Aufgaben des Prüfungsamtes werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahrgenommen.

§ 10 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Durch den Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums in einer einschlägigen Institution können Studierende gemäß den Angaben der Anlage zu dieser Prüfungsordnung Prüfungsleistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten erlassen bekommen.

(3) Folgende Prüfungsformen werden unterschieden:

a) mündliche Prüfungen	Umfang	Bewertungsart
Referat	10-60 Minuten	benotet
Prüfungsgespräch	15-60 Minuten	benotet
b) schriftliche Prüfungen	Umfang	Bewertungsart
Klausur	45-120 Minuten	benotet
Hausarbeit	10-25 Seiten	benotet

- (4) Mündliche Prüfungen können in einer Gemeinschaftsprüfung mit mehreren Personen durchgeführt werden.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (6) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (7) Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (8) Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums der Rechtswissenschaften erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie hinsichtlich Art und Umfang mit den im Master-Studiengang geforderten Prüfungsleistungen vergleichbar sind. Über die Frage der Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

Alle Modulnoten des Studiums gehen in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

§ 12 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls, in denen kursbegleitend Leistungen erbracht werden müssen.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal der Unterrichtszeit fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichte, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet. Eine Prüferin/ein Prüfer wird aus dem Fach Politikwissenschaft gewählt, ein Prüferin/ein Prüfer aus dem

- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als vier Wochen betragen.
- (5) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (6) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (7) Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Zusammenfassung von drei bis fünf Seiten in der nicht gewählten Sprache ist beizufügen.
- (9) Die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14 Masterforum

Zusätzlich zur Master-Arbeit wird ein Masterforum durchgeführt, in dem die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat ihre/seine Arbeit in einem maximal 15-minütigen Vortrag vorstellt. Hieran schließt sich ein maximal 30-minütiges mündliches Prüfungsgespräch über die Themen der Master-Arbeit an.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2011 erteilt.

Kiel, den 12. Mai 2011

Prof. Dr. M. Hundt
Dekanin der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. A. Trunk
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Modul Internationales Recht 1		Grundlagen des internationalen Rechts						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Völkerrecht I (Wintersemester)	Vorlesung	2	9	Pflicht	Gemeinsame Prüfung durch Klausur	Benotet	nach LP	
Staatsrecht III (Wintersemester)	Vorlesung	2		Pflicht				
Allgemeine Staatslehre <i>oder</i> Staatsrecht I (Wintersemester)	Vorlesung	2	6	Pflicht	Klausur	Benotet		
Modul Internationales Recht 2		Schwerpunkte des Internationalen Rechts I						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	Modul Internationales Recht I	12 oder 15 LP / 360 oder 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Europarecht I (Sommersemester)	Vorlesung	2	6	Pflicht	für 6 LP: Klausur oder mündliche Prüfung	benotet	nach LP	
Public International Law II (Völkerrecht II) in englischer Sprache (Sommersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		benotet		
Friedliche Streitbeilegung (Sommersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Völkerstrafrecht (Sommersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Seerecht (Sommersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Weitere Angaben: Die Vorlesung „Europarecht I“ ist obligatorisch. Darüber hinaus wird eine Vorlesung durch eine Prüfung (6 LP) abgeschlossen. Eine weitere Vorlesung im „Modul Internationales Recht 2“ <u>oder</u> im „Modul Internationales Recht 3“ wird besucht (aktive Teilnahme, 3 LP). Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.								
Modul Internationales Recht 3		Schwerpunkte des Internationalen Rechts II						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	Modul Internationales Recht I	12 oder 15 LP / 360 oder 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Seminar zum Völkerrecht <i>oder</i> Seminar zum Europarecht (Wintersemester)	Seminar	2	6	Pflicht	für 6 LP: Klausur oder mündliche Prüfung	Benotet	nach LP	
Europarecht II (Wintersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Internationales Umweltrecht (Wintersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Internationales Wirtschaftsrecht (Wintersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Menschenrechtsschutz (Wintersemester)	Vorlesung	2	6/3	Wahlpflicht		Benotet		
Weitere Angaben: Das Seminar ist obligatorisch. Darüber hinaus wird eine Vorlesung durch eine Prüfung (6 LP) abgeschlossen. Eine weitere Vorlesung im „Modul Internationales Recht 2“ <u>oder</u> im „Modul Internationales Recht 3“ wird besucht (aktive Teilnahme, 3 LP). Die Vorlesungen „Internationales Umweltrecht“ und „Internationales Wirtschaftsrecht“ werden in der Regel alternierend (jedes zweite Wintersemester) angeboten. Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.								
Polw-Master-IPIR-1		Theoretische und methodische Grundlagen des Regierens						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundprobleme und Theorie des Regierens	Vorlesung	2	3	Pflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet	nach LP	
Politische Theorie des Regierens	Seminar	2	6	Pflicht				
Methoden und Ansätze zur Analyse des Regierens	Seminar	2	6	Pflicht				

Polw-Master-IPIR-2		Regieren in staatlich verfassten politischen Systemen und der Europäischen Union						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Regieren in staatlich verfassten Systemen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet	nach LP	
Regieren im Vergleich	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Regieren in der Europäischen Union	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		

Weitere Angaben:

Das Seminar „Regieren in der Europäischen Union“ ist obligatorisch, ein weiteres Seminar ist zu besuchen. Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.

Polw-Master-IPIR-3		Regieren im internationalen System						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. und 3. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Grundprobleme und Theorie des Regierens im internationalen System	Vorlesung	2	3	Pflicht		Teilgenommen	nach LP	
Internationale Organisationen und Institutionen	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Frieden und Sicherheit	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		
Ziele und Handlungsfelder globalen Regierens	Seminar	2	6	Wahlpflicht	Referat und Hausarbeit	Benotet		

Weitere Angaben:

Die Vorlesung ist obligatorisch, 2 Seminare sind zu besuchen. Gemäß § 10 (2) der Prüfungsordnung kann eine Wahlpflichtveranstaltung durch ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer einschlägigen Institution ersetzt werden.

Mastermodul		Aktuelle Fragen der Forschung zur internationalen Politik und zum internationalen Recht						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	-	6 LP / 180 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Masterforum (Sommersemester)	Seminar	2	6	Pflicht	Mündliche Prüfung (Vortrag über die Masterarbeit, Prüfungsgespräch über die Themen der Masterarbeit)	Benotet		